

1.3.3 Sollten bei der artenschutzrechtlichen Nachkontrolle vor Maßnahmenbeginn Vögelnester gefunden werden, ist der Verlust dieser Brutstätten rechtzeitig und im Verhältnis 1:3 durch die Bereitstellung von Ersatznistmöglichkeiten auszugleichen. Pro festgestelltem Nest sind drei geeignete Nisthilfen (z. B. Halbhöhlen, Vollhöhlen oder spezifische Artenkästen) zu schaffen und an geeigneten Standorten zu installieren. Die Auswahl der Nisthilfen erfolgt nach den artenschutzlichen Anforderungen der vorgefundenen Vogelarten. Die Ersatznistplätze sind möglichst in der Nähe der ursprünglichen Niststandorte oder in ökologisch geeigneten Bereichen zu installieren, beispielsweise an Bestandsbauten, neu geplanten Gebäuden oder geeigneten Bäumen. Eine Anbringung in sicherer Höhe (mindestens 3 Meter) und an störungsarmen, geschützten Standorten ist erforderlich. Die Installation der Ersatznistmöglichkeiten erfolgt mindestens vier Wochen vor Beginn der bau- oder abbuchbedingten Störung der bestehenden Niststandorte.



Entwurf